

erkenntnis aus, daß die katholisch-apostolisch-römische Religion die der großen Mehrheit der französischen Bürger sei. Die vom Staate übernommenen Verpflichtungen sind keine Gunsterweiterungen, sondern nur Garantien der Rechte, welche der Kirche nicht verweigert werden können, sobald sie vom Staate anerkannt ist. Artikel 1 sichert ihr freien und öffentlichen Gottesdienst zu, jedoch mit dem Beisatz: unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, welche die Regierung im Interesse der öffentlichen Ruhe für nöthig findet. Diese Beschränkung wurde wegen der Gefahr der Einmischung von Seite der weltlichen Gewalt in alles Kirchliche von Consalvi wie im Consistorium beanstandet. Artikel 12. 14. 15 bestimmen, daß alle Dom- und Pfarrkirchen, sowie die nicht veräußerten, zum Cultus nöthigen Kirchen den Bischöfen übergeben werden, daß den Bischöfen und Pfarrern eine angemessene Besoldung zugesichert werde, und daß es den Katholiken freistehen solle, Stiftungen zu Gunsten der Kirche zu machen. Dagegen bewilligt der Papst der weltlichen Gewalt folgende Privilegien: Der heilige Stuhl nimmt im Einvernehmen mit der französischen Regierung eine neue Circumscription der Diöcesen vor (10 Metropolen, 50 Bisthümer). Von den Bischöfen, welche den Titel französischer Bisthümer führen, fordert der Papst um des Wohles, des Friedens und der Einheit willen Verzichtleistung auf ihre Stühle und wird, falls sie diese verweigern, selbst Vorseeung für die Bisthümer treffen. Zu den neuen Bistümern ernennet der erste Consul, der Papst erteilt nach dem vor dem Regierungswechsel in Frankreich festgestellten Normen die canonische Institution. Von den Bischöfen wird in die Hände des ersten Consuls und von den Geistlichen zweiten Ranges in die Hände der Civilbeamten der Eid der Treue geleistet, der gleich der Gebetsformel für die Republik und die Consuln festgestellt wird. Die neue Umschreibung der Pfarreien sollen die Bischöfe mit Genehmigung der Regierung vornehmen und nur Personen, welche dieser genehm sind, zu Pfarrern ernennen. Sie können ein Domcapitel und ein Seminar in ihrer Diöcese haben, ohne daß die Regierung zu deren Dotation verpflichtet ist (Artt. 2—11). Auf die bereits veräußerten Kirchengüter wird Verzicht geleistet, deren Käufer nicht beunruhigt (Art. 13). Dem ersten Consul werden die Rechte zuerkannt, welche die französischen Könige beim heiligen Stuhle hatten, und eine neue Vereinbarung vorbehalten, falls die Nachfolger des ersten Consuls nicht katholisch wären (Artt. 16. 17). (Französl.: Münch II, 11 ff.; Walter 187 sq.; latein.: Robiano II, 459; Nussi 139 sq.; Bullar. Rom. Cont. XI, 175 sq.) Ohne Wissen des Papstes wurden jedoch dem Concordate am 8. April 1802 die sog. organischen Artikel entgegenstellt. — 2. Ein neues französisches Concordat, 11. Juni 1817 zwischen Ludwig XVIII. und Pius VII. ge-

schlossen, blieb unvollzogen. Es sollte das Concordat von 1516 wiederherstellen, das von 1801 außer Kraft setzen, ebenso die organischen Artikel, inwiefern sie der Lehre und den Gesetzen der Kirche zuwider seien, abrogiren und die am 29. November 1801 aufgehobenen Bisthümer in einer noch gemeinschaftlich festzusetzenden Anzahl wiederherstellen. Die neu errichteten Diöcesen sammt ihren Inhabern sollten mit wenigen Ausnahmen beibehalten werden, eine neue Circumscription vorgenommen, eine angemessene Dotation in liegenden Gründen und Staatsrenten für Bisthümer, Domcapitel, Seminarier und Pfarreien gegeben werden. Allein diese Verabredungen scheiterten an dem Widerspruch der gallicanisch gesinnten Kammern. Auch neue Verhandlungen blieben erfolglos. Ueber die Besetzung der Bisthümer traf der Papst 1819 provisorische Bestimmungen. (Vgl. Bull. Rom. Cont. XIV, 363 sq.; Nussi 153 sq.; Roscovány III, 617 sq., n. 577; Münch II, 54 ff.)

3. Das bayrische Concordat. Nachdem seit 1802—1807 und 1814 Vertragsentwürfe von bayrischer und römischer Seite discutirt worden waren und im Sommer 1816 abermals Unterhandlungen begonnen hatten, wurde am 5. Juni 1817 durch den zum Gesandten in Rom bestimmten Freiherrn von Häffelin, Titular-Bischof von Chersones, mit Consalvi das Concordat abgeschlossen; aber in München wurden viele Aenderungen beantragt, so daß der Prälat Mazio am 4. October die Verhandlungen für abgebrochen erklärte. Nachdem manche Schwierigkeiten überwunden waren, ward ein neuer Concordatsentwurf rebigirt, der am 24. October (mit Beibehaltung des Datum vom 5. Juni) ratificirt, am 14. November vom Papste bestätigt und am 15. im Consistorium verkündet wurde. Am 1. April 1818 ward die Circumscriptionsbulle der bayrischen Diöcesen ausgearbeitet, und am 6. wurden mehrere vom König ernannte Bischöfe vom Papste bestätigt. Allein das Concordat, gegen das mehrere deutsche Regierungen, Protestanten, Febronianer und Liberale sich erhoben, ward erst am 26. Mai 1818 zugleich mit der neuen Verfassung und zwar als eine Beilage der Verfassungsurkunde publicirt. In ähnlicher Weise, wie Napoleon I. dem Concordate die organischen Artikel zur Seite gestellt hatte, ward als zweite Verfassungsbeilage das Religionsedict verkündet, welches trotz dem im Concordat (Art. 16) gegebenen Versprechen, daß die dem Concordat entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben seien, das Meiste aus dem früheren Religionsedict vom 24. März 1809 und 10. Januar 1803 erneuerte. Der Widerspruch zwischen Concordat und Religionsedict ist augenscheinlich; man vgl. z. B. Conc. art. XII, e., wo den Bischöfen die Libera communicatio kirchlicher Erlasse zugesichert, und Relig.-Ed. § 58, wo die Forderung des Placet erneuert wird, art. VIII, wo der Kirche das Recht, Eigenthum zu erwerben, ohne Beschränkung zugesprochen wird, und Relig.-